

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen
durch die Gemeinde Oberndorf a. Lech

Die Gemeinde Oberndorf a. Lech erläßt gemäß Artikel 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - geändert durch Gesetze vom 21.11.1985 (GVBl. S. 677), vom 16.07.1986 (GVBl. S 135), vom 06.08.1986 (GVBl. S. 210) und vom 19.02.1988 (GVBl. S. 17) - durch Gemeinderatsbeschluß vom 22. November 1988 - folgende

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Gemeinde Oberndorf a. Lech

§ 1

Die Gemeinde Oberndorf a. Lech ehrt seine Bürger oder andere Persönlichkeiten nach Maßgabe dieser Satzung durch

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes (§2)
2. Verleihung der Ehrenmedaille (§3)
3. Verleihung des Ehrenzeichens (§4)
4. Benennung von Straßen, Plätzen, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen (§5)
5. Überreichung von Ehrengaben und Abhalten von festlichen Empfängen durch die Gemeinde Oberndorf a. Lech (§6)

§ 2

Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Oberndorf a. Lech lebenden Persönlichkeiten verleihen kann.
Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrende Persönlichkeit durch besonders fruchtbares Wirken entscheidend die Entwicklung der Gemeinde Oberndorf a. Lech beeinflußt hat, oder wenn sie durch hervorragende Leistungen im Bereich der Kunst, Wissenschaft, der Wirtschaft oder des Sozialwesens das Ansehen der Gemeinde Oberndorf a. Lech außergewöhnlich gemehrt hat. Die zu ehrende Persönlichkeit muß sich in jeder Beziehung für die hohe Ehre als würdig erweisen.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt durch feierliche Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes mit dem Wappen der Gemeinde Oberndorf a. Lech.
- (3) Der Ehrenbürger wird zu besonderen Veranstaltungen der Gemeinde Oberndorf a. Lech eingeladen.

§ 3

Ehrenmedaille

- (1) Die Gemeinde Oberndorf a. Lech würdigt besondere Verdienste um die Gemeinde Oberndorf a. Lech mit der Verleihung der Ehrenmedaille.
- (2) Besondere Verdienste im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere
 - a) wissenschaftliche Leistungen,
 - b) Verdienste auf kulturellem, sozialem und gesellschaftlichem Gebiet,
 - c) besonderes Wirken zum Wohle der Gemeinde Oberndorf a. Lech,
 - d) Schenkungen an die Gemeinde Oberndorf a. Lech.
- (3) Die Ehrenmedaille ist in echt Silber 935-fein geprägt und vergoldet. Sie hat einen Durchmesser von vierzig Millimetern und eine Stärke von zwei Millimetern.

Die Ehrenmedaille trägt auf der Vorderseite das stilisierte Wappen der Gemeinde Oberndorf a. Lech mit der Umschrift "Gemeinde Oberndorf a. Lech" und auf der Rückseite in der Mitte "Für besondere Verdienste".

- (4) Die Ehrenmedaille wird in feierlicher Form zusammen mit einer Urkunde überreicht.
- (5) Der Träger der Ehrenmedaille wird zu besonderen Veranstaltungen der Gemeinde Oberndorf a. Lech eingeladen.
- (6) Die Zahl der mit der Ehrenmedaille geehrten lebenden Persönlichkeiten soll **Zehn** nicht übersteigen.

§ 4

Ehrenzeichen

- (1) Die Gemeinde Oberndorf a. Lech verleiht für Verdienste im
 - a) kommunalen und öffentlichen Bereich,
 - b) Sozial- und Vereinsleben und
 - c) für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Sportesdas **Ehrenzeichen** der Gemeinde Oberndorf a. Lech.
 - (2) Das Ehrenzeichen besteht aus der Ehrentafel. Sie ist eine Sonderanfertigung aus Metall in der Größe des Formates DIN A 4 und trägt das Wappen der Gemeinde Oberndorf a. Lech mit entsprechendem Text.
 - (3) Das Ehrenzeichen kann einer Person mehrmals, jedoch nicht öfter als einmal im Jahr, verliehen werden.
- Eine zahlenmäßige Begrenzung bei der jährlichen Verleihung besteht nicht.

§ 5

Benennung von Straßen, Plätzen, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen

- (1) Zum Andenken an berühmte oder verdiente Persönlichkeiten benennt die Gemeinde Oberndorf a. Lech öffentliche Straßen, Plätze, Gebäude und Einrichtungen in geeigneten Einzelfällen nach dem Namen des zu Ehrenden. Auf diese Weise werden in der Regel nur Verstorbene geehrt.
- (2) Das Recht der Gemeinde Oberndorf a. Lech, einzelne Objekte, die den Namen geehrter Persönlichkeiten tragen, aus sachlichen Gründen umzubenennen oder unter Wegfall des geehrten Namens einer anderen Zweckbestimmung zuzuführen, bleibt unberührt. Sachliche Gründe im Sinne des Satzes 1 können zum Beispiel die bauliche Entwicklung oder die im Nachtrag bekannt gewordenen, aus der Sicht der Gemeinde negativen Gründe in der Person des Geehrten sein.

§ 6

Ehrengaben und Empfänge

- (1) Im Rahmen seiner Zuständigkeit oder im Vollzug eines Gemeinderatsbeschlusses überreicht der 1. Bürgermeister, in Abwesenheit sein jeweiliger Vertreter, Ehrengaben, besondere Präsente oder sonstige Geschenke an Bürger und andere Persönlichkeiten aus aner kennenswerten Anlässen.
- (2) Aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates kann bei besonderen Anlässen eine Ehrung in Form eines festlichen Empfanges durch die Gemeinde Oberndorf a. Lech erfolgen.

§ 7

Vorschlagsrecht

- (1) Berechtigt für die Einreichung von Vorschlägen der §§ 2 bis 6 dieser Satzung genannten Ehrungen sind der 1. Bürgermeister und jedes Gemeinderatsmitglied. Darüber hinaus können von allen in Oberndorf a. Lech ansässigen Verbänden, Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen Vorschläge an den Gemeinderat herangetragen werden. Einzelpersonen müssen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Oberndorf a. Lech haben.
- (2) Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und müssen eine ausführliche Begründung enthalten.
- (3) Der 1. Bürgermeister legt die Vorschläge zur Beratung und Beschlußfassung dem Gemeinderat vor.
Über die eingereichten Vorschläge wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.
Die Abstimmung ist geheim.
Erforderlich ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Gemeinderäte. Bei Bruchzahlen bei der Errechnung dieser qualifizierten Mehrheit wird immer auf eine volle Stimme aufgerundet. Das Ergebnis der Beschlußfassung wird ohne Abstimmungsverhältnis bekanntgegeben.
Wird eine Empfehlung abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag für dieselbe Person und die zur Abstimmung empfohlene Ehrung erst nach einem Jahr wieder möglich.

§ 8

Allgemeines

- (1) Einer Persönlichkeit können im Laufe der Zeit mehrere der in der Satzung genannten Auszeichnungen verliehen werden, außer der Ehrung gemäß §§ 2 und 3 dieser Satzung, die nur einmal zu Lebzeiten erfolgen.
- (2) Erweist sich die geehrte Persönlichkeit in den Fällen der §§ 2 bis 5 nachträglich als unwürdig, kann die ihr verliehene Ehrung durch Gemeinderatsbeschluß, der einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder bedarf, widerrufen werden. Bei Bruchzahlen bei der Errechnung dieser qualifizierten Mehrheit wird immer auf eine volle Stimme aufgerundet. Die Widerrufung der Ehrung hat der Geehrte die Ehrengaben, Brief, Urkunden, Medaillen, etc. an die Gemeinde Oberndorf a. Lech zurückzugeben. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absatz 3 und 4 dieser Satzung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberndorf a. Lech, den 07. Dez. 1988



(Döschl, 1. Bürgermeister)

Satzung

zur

Änderung der Satzung über
Ehrungen und Auszeichnungen
durch die Gemeinde Oberndorf a. Lech
(1. Änderungssatzung)

Die Gemeinde Oberndorf a. Lech erlässt aufgrund Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 1905 vom 10.05.2004 folgende Änderungssatzung:

§1 Änderung

§ 4 erhält folgende Fassung:

- 1) Die Gemeinde Oberndorf a. Lech verleiht für Verdienste im
 - a. kommunalen und öffentlichen Bereich,
 - b. Sozial- und Vereinsleben
 - c. für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Sportsdas Ehrenzeichen der Gemeinde Oberndorf a. Lech.
- 2) Das Ehrenzeichen besteht aus der Ehrentafel. Sie besteht aus Holz mit einer Zinnplatte, die das Wappen der Gemeinde Oberndorf a. Lech mit entsprechendem Text trägt und hat das Format DIN A 4.
- 3) Das Ehrenzeichen kann einer Person mehrmals, aber nicht öfter als dreimal verliehen werden. Eine mehrmalige Verleihung für dieselben Verdienste ist nicht möglich.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberndorf a. Lech, 17.05.2004



.....
Eberle, 1. Bürgermeister